

Sachverhalt

I. 70% der Bewertung

1. Ein Dieb hat Halters Schmuck im Wert von Fr. 100'000 gestohlen. Halter veröffentlicht Bilder des Schmucks in der NZZ und verspricht Fr. 5'000 Belohnung für den Hinweis, der zur vollumfänglichen und unversehrten Rückgabe des Schmucks führt. Beim Spielen im Wald findet der fünfjährige Weber, der vom Versprechen Halters nie etwas gehört hat, den Schmuck versteckt in einer Höhle und bringt ihn dem Dorfpolizisten. Halter verweigert die Bezahlung, weil Weber als Kind noch keine Verträge schliessen könne und ausserdem gar nicht gestützt auf das Inserat gehandelt habe. **A. Liegt eine Auslobung vor? B. Hat Weber einen Anspruch auf die in Aussicht gestellte Leistung?**
2. Tanner erhält per Post den Versandkatalog, in dem folgende gedruckte Mitteilung enthalten ist:

LIEBER HERR TANNER, SIE HABEN GEWONNEN! Unsere Glücksfee hat Ihr Los Nr. 75 gezogen, das zum Hauptpreis von Fr. 50'000 berechtigt. Sie können Ihren Preis bei uns mit untenstehendem Bestelltalon (Mindestbestellmenge Fr. 20) anfordern. Freundlichst, Ihr Care-Team des Versandhauses Kalbermatten.

Tanner, der nie an einem Wettbewerb teilgenommen hat, füllt den Bestelltalon mit einer Bestellung in der Höhe von Fr. 21 aus und schickt diesen dem Versandhaus Kalbermatten. **A. Liegt eine Auslobung vor? B. Hat Tanner irgendeinen Anspruch auf die in Aussicht gestellte Leistung?**

3. Koller ist beunruhigt wegen der Schweinegrippe. Er verspricht in einem Inserat in der NZZ Fr. 100'000 für die erste Entwicklung eines früh einsetzbaren Schnelltests. Chemiker Tanner ist schon seit mehreren Monaten daran, einen solchen Test zu entwickeln. Tanner weiss von Kollers Versprechen nichts, weil er Tag und Nacht forscht und für die Lektüre der NZZ keine Zeit mehr hat. Aufgrund des weitgehend harmlosen Verlaufs der Schweinegrippe nimmt Koller einen Monat später wiederum in der NZZ sein Versprechen zurück. Tanner, dem am folgenden Tag der Durchbruch gelingt, erfährt zufällig vom letzten Inserat und will von Koller Ersatz für seine Aufwendungen in der Höhe von Fr. 500'000 (Entlöhnung von Hilfskräften während vier Monaten, Einrichten eines Labors etc). **A. Liegt eine Auslobung vor? B. Hat Tanner einen Anspruch auf die in Aussicht gestellte Leistung? C. Hat Tanner einen Ersatzanspruch?**

II. Tanner bestellt bei Möbelbauer Weber einen individuell gefertigten Stuhl aus besonderem Holz und Leder. Tanner bezahlt später bei der Übergabe den Preis von Fr. 1'000 und erhält von Weber den Kassabon. Weber macht Tanner darauf aufmerksam, dass sich auf der Rückseite des Kassabons die einjährige Garantie befinde, weshalb er den Kassabon gut aufbewahren solle. Tanner nimmt den Kassabon wortlos entgegen und geht. Einen Tag später kracht der Stuhl auseinander, wobei Tanner sich verletzt (Heilungskosten Fr. 4'000). Ein unabhängiger Unfallexperte begutachtet die Konstruktion des Stuhles – er spricht von „haarsträubenden Konstruktions- und Herstellungsfehlern, die nicht einmal Laien hätten unterlaufen dürfen“. Tanner will auf dessen Empfehlung gegen Weber klagen. Bei der Konsultation der Garantie auf der Rückseite des Kassabons sieht Tanner zum ersten Mal eine Haftungsbeschränkung Webers auf maximal 1/3 des bezahlten Preises. **Zeigen Sie alle Argumente Tanners gegen diese teilweise Haftungsfreizeichnung von vertraglichen Schadenersatzansprüchen (30% der Bewertung).**